

Präsentiert von

Österreich 03.11.2016

## Novelle erleichtert den Einsatz von Recycling-Baustoffen

In Österreich wurde Ende Oktober die Novelle zur Recycling-Baustoffverordnung veröffentlicht. Durch die Novelle ist es möglich, Recycling-Baustoffprodukte ohne Einschränkung und damit als Ersatz für Rohstoffe umweltbewusst verwenden zu können und darüber hinaus, Recycling-Baustoffe auch in sensiblen Regionen einsetzbar zu machen.

Ziel war es, qualitätsgesicherte Recycling-Baustoffe möglichst umfassend einer Verwertung unter ökologischen Gesichtspunkten zuzuführen. „Die Novelle ermöglicht erstmals den Einsatz von Recycling-Baustoffen sogar in Trinkwasserschongebieten oder im Grundwasserschwankungsbereich - und dies unter Zustimmung der Wasserrechtsbehörde“, so Thomas Kasper, Präsident des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes, in dem österreichweit praktisch alle wichtigen Recycling-Betriebe im Bauwesen vertreten sind. Durch die Novelle können nunmehr Recycling-Baustoffe verwertet werden, auch die Anwendungsgebiete wurden erweitert - vom Einsatz im Grundwasser bis hin zum Deponiebau. „Recycling-Baustoffe sind nunmehr in weiten Bereichen den Primärbaustoffen gleichgestellt und bieten damit eine kostengünstige Alternative“, so Martin Car, Geschäftsführer des BRV.



Erst (Hoch)bauten ab einem Baurestmassenanfall von über 750 t unterliegen in Österreich nunmehr der Schad-/Störstofferkundung, zuvor war es jede Baumaßnahme

Foto: BVR

Neben einem vernünftigen vorzeitigen Abfallende für Recycling-Baustoff-Produkte der besten Umweltqualität U-A sind nun auch die nicht gerechtfertigten Einsatzbeschränkungen gefallen. Recycling-Baustoffe müssen dennoch bei stationären Aufbereitungsanlagen unerklärlicherweise wochenlang gelagert werden, bis sie verkauft werden dürfen, was für Primärbaustoffe jedoch nicht gilt.

Auch die Grenzwerte wurden nun praxistgerechter gestaltet: Mehr Recycling-Baustoffe dürfen nunmehr der besten Umweltqualität U-A zugeordnet werden, auch eine Besserstellung für den zweitbesten Bereich U-B ist erreicht worden. Damit kann die Recycling-Quote, die durch die Beschränkungen zu Jahresbeginn stark eingebrochen war, wieder auf das von der EU geforderte Ausmaß gehoben werden.

Wirklich positiv ist zu vermerken, dass die erst 2016 eingeführte Regelung des 100-jährlichen Grundwassers gefallen ist. Nunmehr wird klargestellt: Recycling-Baustoff-Produkte dürfen generell eingesetzt werden. Im Grundwasser selbst oder in sensiblen Schongebieten dürfen Recycling-Baustoffe mit wasserrechtlicher Genehmigung eingesetzt werden. Außerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches ist ein Einsatz im Allgemeinen möglich - das erweitert den ökologisch vertretbaren Einsatzbereich beträchtlich.

Zu den neuen Regelungen gehört beispielsweise auch, dass es für Bauherren Erleichterungen bei der Schadstofferkundung gibt: erst (Hoch)bauten ab einem Baurestmassenanfall von über 750 t unterliegen

nunmehr dieser Schad-/Störstofferkundung, zuvor war es jede Baumaßnahme. Sortenrein gewonnene mineralische Baurestmassen können vor Ort sofort wieder als Baustoff eingesetzt werden. Bei jeder Abbruchbaustelle sind nunmehr wieder Asphalt, mineralische Baurestmassen, Holz, Kunststoffe, Metalle voneinander zu trennen - und dies ohne Mengenschwelle, das heißt schon bei jedem Badezimmerumbau, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist. Erreicht werden soll damit, dass möglichst sortenrein das Abbruchmaterial zum Recycling-Betrieb gelangt.